

RS UVS Steiermark 1999/10/18 303.12-6/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1999

Rechtssatz

Ein entschuldbarer Rechtsirrtum nach § 5 Abs 2 VStG kann hinsichtlich einer Ausländerbeschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung nicht deshalb entstehen, weil die kontaktierte österreichische Botschaft entsprechende Auskünfte unterlässt oder unvollständig erteilt. So hat die österreichische Botschaft keine gesetzliche Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften; allein das - von der Beschäftigten nicht kontaktierte - Arbeitsmarktservice ist die für Ausländerbeschäftigungen zuständige Behörde.

Schlagworte

Rechtsirrtum Entschuldigungsgrund Auskunft Botschaft Arbeitsmarktservice

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at